

Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb der Schleswig-Holstein Ligen und Landesligen im HVSH (Teil I – Stand: 01.07.2015)

Hinweis: Aus redaktionellen Gründen ist bei den Personen immer nur die männliche Form gewählt, es sei denn, es ist zwischen Spielerinnen und Spielern zu unterscheiden. Gemeint sind sonst weibliche und männliche Mitarbeiter, Mitglieder und Spieler.

Soweit im Text der „Verein“ erwähnt wird, ist ggf. auch die „Spielgemeinschaft“ gemeint.

1. Anzuwendende Bestimmungen:

Für die Durchführung des Spielbetriebes gelten die regelnden Bestimmungen des

- a) Deutschen Handballbundes e.V.
- b) Handballverbandes Schleswig-Holstein e.V.

Gemeinsame Bestimmungen Jugend- und Erwachsenenspielbetrieb

Für die „Entscheidungen bei Punktgleichheit“ gilt in Abweichung von § 43 SpO/DHB nachstehende Regelung:

Nach Abschluss der Meisterschaftsspiele entscheidet gemäß § 43 SPO/DHB über die für Meisterschaft, Aufstieg oder Abstieg maßgeblichen Tabellenplätze bei Punktgleichheit die Ergebnisse der von den betreffenden Mannschaften während der Spielsaison gegeneinander ausgetragenen Spiele. Die Wertung der gegeneinander ausgetragenen Spiele erfolgt

- a) Nach Punkten
- b) Bei Punktgleichheit nach der besseren Tordifferenz, es sei denn, dass § 43, Abs. 2 der SPO/DHB anzuwenden ist.
- c) Entscheidungsspiele sind gemäß § 43, Abs. 2 SPO/DHB auch dann durchzuführen, wenn bei Punktgleichheit Spiele zwischen den betreffenden Mannschaften ohne Torverhältnis gewertet wurden. Ist hierbei jedoch eines der Spiele für eine Mannschaft als verloren gewertet worden, weil sie nicht angetreten ist, so gilt sie als nachrangig platziert.
- d) Bei Punktgleichheit und gleicher Tordifferenz wird abweichend von § 44 SPO/DHB nur ein Entscheidungsspiel in neutraler Halle ausgetragen.

Die Paarungen für Entscheidungsspiele bei drei und mehr Mannschaften werden an neutralem Ort in Turnierform ausgetragen. Die Spielzeit beträgt dort 2 x 20 Minuten. Die Reihenfolge der Spielpaarungen wird ausgelost, wobei bei drei Mannschaften der Verlierer des ersten Spieles das zweite Spiel und der Gewinner das dritte Spiel bestreitet.

2. Pflichtspiele:

Meisterschafts- und Pokalspiele haben Vorrang vor Freundschaftsspielen.

Über Ab- und Neuansetzung oder Verlegung eines Spiels entscheidet die Spielleitende Stelle. Ausführung und Erfordernisse werden im Teil II Ziffer 3 dieser Durchführungs-Bestimmungen geregelt. Bei erforderlichem Abstellen von Spielern im Jugendbereich kommen Spielabsetzungen oder -verlegungen nur in den Altersklassen in Betracht, denen die Spieler altersmäßig angehören (siehe im Übrigen auch Teil II – Ziffer 3 Absatz 5 und Ziffer 8.3 sowie HVSH-Zusatzbestimmungen zu § 82 Absatz 7 SpO/DHB).

3. Spielklassen:

Aufgrund des EP-Beschlusses des HVSH vom 20.03.15 wird die Spielklassenstruktur in den SH-Ligen und Landesligen der Männer und Frauen ab der Serie 2016/2017 geändert. In den SH-Ligen spielen dann je 14 Mannschaften. In den Landesligen werden dann je 2 Staffeln mit 14 Mannschaften spielen. Dadurch ergeben sich einmalig besondere Auf- und Abstiegsregelungen.

3.1 Schleswig-Holstein Liga Männer- und Frauen

3.1.1 In der Hallenserie **2015/2016** bestehen die Schleswig-Holstein Liga der Männer und der Frauen aus je 12 Mannschaften. Die Tabellenersten sind Landesmeister und steigen in die Oberliga Hamburg – Schleswig-Holstein auf. Sind weitere Plätze in der Oberliga Hamburg – Schleswig-Holstein frei, werden gegebenenfalls Entscheidungsspiele gemäß § 44 SPO/DHB zwischen den Tabellenzweiten der Schleswig-Holstein Liga und der Hamburg Liga durchgeführt. Es steigt somit auf jeden Fall je eine Mannschaft der Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein auf. Maximal steigen insgesamt vier Mannschaften beider Landesverbände auf.

Sollte eine Mannschaft auf ihr Aufstiegsrecht verzichten, geht dieses an die nächstplatzierte Mannschaft über. Es endet mit dem 5. Tabellenplatz.

3.1.2 In der Schleswig-Holstein Liga der Männer und Frauen gibt es einen Regelabsteiger. Sind Mannschaften aufgrund eines Abstiegs aus der Oberliga Hamburg – Schleswig-Holstein aufzunehmen, müssen ggf. außer den Regelabsteigern entsprechend weitere Mannschaften die Spielklasse verlassen (gleitende Skala) bis die Staffelgröße 14 Mannschaften zur Serie 2016/2017 erreicht ist.

3.1.3 Die Meister der Landesligen steigen in die Schleswig-Holstein Liga auf. Ein weiterer Aufstiegsplatz wird zwischen den 3 zweitplatzierten Mannschaften ausgespielt. Verzichtet ein Meister auf den Aufstieg, oder verzichtet ein Vizemeister auf die Teilnahme an der Aufstiegsrelegation, erhöht sich die Anzahl der aufstiegsberechtigten Vizemeister. Ein Aufstieg weiterer Mannschaften kommt allerdings nur in Frage, sofern neben dem Regelabsteiger der SH-Liga keine weiteren Mannschaften aus dieser absteigen müssten. Bei notwendigen Entscheidungsspielen um den Aufstieg zwischen 2 Mannschaften findet entgegen § 44, Abs. 1 SPO/DHB nur ein Entscheidungsspiel an neutralem Ort statt.

Das Aufstiegsrecht des Meisters einer Landesliga geht nur dann auf den jeweiligen Vizemeister über, wenn diese Mannschaft nicht aufsteigen kann, da schon eine Mannschaft des Vereins in der Schleswig-Holstein Liga spielt oder in diese absteigt.

Entsprechendes gilt für die Teilnahme der Vizemeister an der Relegationsrunde.

- 3.1.4 Steigt eine Mannschaft aus der Schleswig-Holstein Liga ab, kommt ein Aufstieg in dieselbe Spielklasse für eine untere Mannschaft desselben Vereins, auch wenn diese die Berechtigung hierfür erworben hat, nicht in Betracht.
Es darf nur eine Mannschaft eines Vereins in der jeweiligen Klasse spielen.
- 3.1.5 Wird eine gemeldete Mannschaft nach Veröffentlichung des Spielplans zurückgezogen, oder scheidet sie während der laufenden Spielserie aus anderen Gründen aus, gilt sie als erster Regelabsteiger und ist berechtigt, in der nächsten Meisterschaftsserie am Spielbetrieb der Landesligen teilzunehmen.
- 3.1.6 Die Absteiger der Schleswig-Holstein Liga Männer und Frauen erhalten in der Serie **2016/2017** das Startrecht in der aus zwei Staffeln bestehenden Landesliga. Sowohl bei den Männern als auch den Frauen erfolgt die Zuordnung der Mannschaften in die Landesligen nach regionalen Gesichtspunkten.

3.2 Landesligen der Männer und Frauen

- 3.2.1 Die drei Staffeln bestehen aus jeweils 12 Mannschaften. Die Staffeln heißen Landesliga Nord, Mitte und Süd. Die Zuordnung erfolgt nach Regionszugehörigkeit.
- 3.2.2 Aus den Landesligen steigen die jeweiligen Landesligameister in die Schleswig-Holstein Liga auf.

Die drei jeweiligen Vizemeister spielen in einem Entscheidungsturnier einen vierten Aufsteiger aus.

Verzichtet ein Meister oder Vizemeister auf den Aufstieg oder die Teilnahme am Entscheidungsturnier, kommt ein Nachrücker einer weiteren Mannschaft nur in Frage, sofern neben den Regelabsteigern der SH-Liga keine weiteren Mannschaften aus dieser absteigen müssten. Ist dieses der Fall werden freie Aufstiegsplätze durch Entscheidungsspiele der drei Tabellendritten gemäß § 44, Abs. 2 SPO/DHB in Turnierform an einem Tag an neutralem Ort mit verkürzter Spielzeit durchgeführt. Bei notwendigen Entscheidungsspielen um den Aufstieg zwischen 2 Mannschaften findet entgegen § 44, Abs. 1 SPO/DHB nur ein Entscheidungsspiel an neutralem Ort statt

Das Aufstiegsrecht des Meisters einer Landesliga geht nur dann auf den jeweiligen Vizemeister über, wenn diese Mannschaft nicht aufsteigen kann, da schon eine Mannschaft des Vereins in der Schleswig-Holstein Liga spielt oder in diese absteigt.

Entsprechendes gilt für die Teilnahme der Vizemeister an der Relegationsrunde.

- 3.2.3 Aus den Landesligen der Männer und Frauen gibt es jeweils 4 Regelabsteiger. Sind Mannschaften aufgrund eines Abstiegs aus der Schleswig-Holstein Liga aufzunehmen, müssen ggf. außer den Regelabsteigern entsprechend weitere Mannschaften die Spielklasse verlassen (gleitende Skala) bis die Staffelgröße 14 Mannschaften erreicht ist. Hierzu werden die Staffeln Nord, Mitte und Süd jeweils einzeln betrachtet.
- 3.2.4 Steigt eine Mannschaft aus der Landesliga ab, kommt ein Aufstieg in dieselbe Spielklasse für eine untere Mannschaft desselben Vereins, auch wenn diese die Berechtigung hierfür erworben hat, nicht in Betracht.
Es darf nur eine Mannschaft eines Vereins in der jeweiligen Klasse der Landesliga spielen.
- 3.2.5 Wird eine gemeldete Mannschaft nach Veröffentlichung des Spielplans zurückgezogen, oder scheidet sie während der laufenden Spielserie aus anderen Gründen aus, gilt sie als erster Regelabsteiger.

- 3.2.6 Die Meister der 6 Regionen steigen in die jeweiligen Landesligen der Männer und Frauen auf. Sollten weitere Plätze durch Nichtmeldung oder aufgrund der Auf- und Abstiegssituation zur Oberliga Hamburg – Schleswig-Holstein und zur Schleswig-Holstein Liga in den jeweiligen Landesligen zu besetzen sein, können die Doppelregionen Nord/Nordsee, Förde/Mitte und Süd/Ostsee weitere Aufsteiger melden, bis die Mannschaftszahl 14 für die Serie 2016/2017 erreicht ist. Verzichten die Doppelregionen auf die Meldung von Mannschaften, verbleiben ggf. Regelabsteiger in der jeweiligen Landesliga. Die Einteilung der Landesligen erfolgen ab der Serie 2016/2017 nach regionalen Gesichtspunkten.

3.3. Schleswig-Holstein-Ligen der Jugend:

- 3.3.1 Für den Bereich der A- bis C-Jugend erarbeitet derzeit eine Arbeitsgruppe einen Vorschlag zur Anpassung der Spielformen aufgrund der rückläufigen Entwicklung der Mannschaftszahlen. Hier soll möglichst eine Qualifikation zur SH-Liga entfallen und die Qualifikation zur Oberliga der A- und B-Jugend deutlich verschlankt werden. Insofern ist eine verbindliche Regelung aller Punkte erst nach Beschluss durch die Gremien möglich.
- 3.3.2 Die Schleswig-Holstein-Liga umfasst in der Saison 2015/2016 in der Altersklasse weibliche und männliche A-Jugend 12 Mannschaften und in der weiblichen und männlichen B-Jugend 10 Mannschaften.
- 3.3.3 Die Mannschaften, die nach Abschluss der Punktspiele den 1. Tabellenplatz belegen, sind Landesmeister der jeweiligen Altersklasse.
- 3.3.4 Ein möglicher Qualifikationsmodus für die Serie 2016/2017 wird durch den Jugendausschuss zeitgerecht geregelt und bekannt gegeben.
- 3.3.5 In der männlichen Jugend C wird eine einfache Vorrunde in 3 Staffeln nach regionalen Gesichtspunkten mit 8 bzw. 9 Mannschaften gespielt. Die Mannschaften auf den Plätzen 1 – 5 qualifizieren sich für die SH-Liga, die weiteren Mannschaften spielen in der Landesliga.
Die Mannschaften der SH-Liga spielen dann in Dreierturnieren eine Rangliste aus. Dabei wird gegen jede Mannschaft gespielt, mit Ausnahme der Mannschaften, gegen die bereits in der Vorrunde gespielt wurde.
Die Mannschaften der Landesliga spielen in 2 Staffeln a 5 Mannschaften in einer einfachen Runde in Einzelspielen, mit Ausnahme der Mannschaften, gegen die bereits in der Vorrunde gespielt wurde.
Aus Spielen der Vorrunde werden die Punkte ohne Torverhältnis in die Zwischenrunde übernommen. Dabei erhält der Tabellenneunte die Punktzahl der am schlechtesten achtplatzierten Mannschaften.
Die beiden Staffelsieger der Landesliga-Zwischenrunde ermitteln in einem Entscheidungsspiel einen Teilnehmer am Achtelfinale der Schleswig-Holstein Liga. Die verbleibenden 9 Mannschaften ermitteln in Turnieren mit jeweils 3 Mannschaften eine Rangliste. Es schließt sich ein Final-Four der am vier am besten platzierten Mannschaften an.
Im Anschluss an die Zwischenrunde der SH-Liga ergibt sich eine Setzliste für die Endrunde.
Das sich anschließende Achtel- und Viertelfinale der SH-Liga wird in Hin- und Rückspiel ausgetragen. Die 4 Sieger des Viertelfinals qualifizieren sich für das Final-Four mit Halbfinale, Spiel um Platz 3 und Finale an einem Wochenende an einem Ort.

Bei mehreren Turnierspielen an einem Tag wird die Spielzeit auf 2 x 20 Minuten verkürzt.

Sowohl in der SH-Liga als auch in der Landesliga. Sollten Mannschaften noch aus der Punkt bzw. Meisterschaftsrunde ausscheiden, wird ggfs. Ein neuer angepaßter Modus vom JA zeitnah/rechtzeitig veröffentlicht.

- 3.3.6 In der weiblichen Jugend C wird eine einfache Vorrunde in 3 Staffeln nach regionalen Gesichtspunkten mit 9 bzw. 10 Mannschaften gespielt. Die Mannschaften auf den Plätzen 1 – 5 qualifizieren sich für die SH-Liga, die weiteren Mannschaften spielen in der Landesliga.

Im Anschluss an die Vorrunde wird eine Zwischenrunde geteilt in SH-Liga und Landesliga ebenfalls in Turnierform mit jeweils 3 Mannschaften gespielt. Der Tabellen-Erste der Landesliga steigt in die KO-Runde der SH-Liga auf. Die KO-Runde der SH-Liga wird mit 16 Teams gespielt, die KO-/End-Runde der Landesliga wird mit 12 Teams gespielt.

Das sich anschließende Achtel- und Viertelfinale der SH-Liga und der Landesliga wird in Hin- und Rückspiel ausgetragen. Die 4 Sieger des Viertelfinals qualifizieren sich für das Final-Four mit Halbfinale, Spiel um Platz 3 und Finale an einem Wochenende an einem Ort.

Bei mehreren Turnierspielen an einem Tag wird die Spielzeit auf 2 x 20 Minuten verkürzt.

Sowohl in der SH-Liga als auch in der Landesliga. Sollten Mannschaften noch aus der Punkt bzw. Meisterschaftsrunde ausscheiden, wird ggfs. Ein neuer angepaßter Modus vom JA zeitnah/rechtzeitig veröffentlicht.

- 3.3.7 Gemäß der einheitlichen Wettkampfstruktur sind bei Spielen der C-Jugend die verbindlichen Spielweisen: 1:5 Abwehrformation; 3:3 Abwehrformation und die Jugoslawische 3:2:1 Abwehrformation (nur SH-Liga und Landesliga).

Einzelmanndeckung (auch in Unterzahl) ist nicht statthaft. Der Torwart darf nicht als überzähliger (Feld-)Spieler über die Mittellinie.

4. Allgemeine Bestimmungen für die Qualifikation zu den Schleswig-Holstein Ligen und Oberligen HH SH der Jugend

- 4.1 Diese Spiele der Qualifikation gehören zur neuen Serie.

- 4.2 In den Qualifikationsspielen zur Schleswig-Holstein Liga und Oberliga HH SH dürfen nur Spieler eingesetzt werden, für die in der neuen Spielsaison das Jugendspielrecht in der betreffenden Altersklasse besteht (beachte auch § 37 SpO/DHB und HVSH-Zusatzbestimmungen zu § 9 Absatz 2 SpO/DHB).

- 4.3 An den Qualifikationsspielen und Relegationsspielen auf Landesebene darf jeder Spieler nur in einer Mannschaft (Altersklasse Jugend A oder Jugend B; B oder Jugend C) teilnehmen. Hierfür sind ggf. gesonderte Spielerlisten durch die Vereine vorzulegen. Diese Regelung gilt nicht für mögliche Qualifikationsspiele in der Verwaltung von über- und nachgeordneten Verbänden.

- 4.4 Auch hier gilt der Hinweis auf die Arbeitsgruppe „Jugendspielbetrieb“. Aufgrund der dort erarbeiteten Ergebnisse und der daran folgenden Beschlüsse, sind Änderungen möglich.

5. Spielberechtigung:

Spielberechtigt ist nur, wem die Zentrale Passstelle des HVSH (vor dem Spiel!) die Spielberechtigung erteilt hat. Für den Nachweis der Spielberechtigung werden Spielausweise gefertigt. Die Spielberechtigung wird grundsätzlich auch bei Spielgemeinschaften für die Stammvereine erteilt.

Vor dem 01.07.2008 erteilte Spielausweise für Erwachsene verlieren nach 10 Jahren ab dem Ausstellungs-Datum automatisch ihre Gültigkeit. Zwecks Vermeidung von Nachteilen sollte der erforderliche Antrag auf Neuausstellung eines Spielausweises frühzeitig gestellt werden (zur Antragstellung vgl. HVSH-Zusatzbestimmungen zur SpO/DHB – Zu § 13 – Beantragung der Spielberechtigung). **Nach dem 01.07.2008 ausgestellte Spielausweise behalten ihre Gültigkeit.**

5.1 Der Spielausweis hat u.a. zu enthalten:

ein aktuelles Lichtbild des Spielers

die eigenhändige Unterschrift des Spielers sowie des Vereinsvorsitzenden oder des Handballabteilungsleiters des Stammvereins mit Vereinsstempel

die Spielberechtigungserklärung und die Registriernummer der Zentralen Pass-Stelle (beachte auch HVSH-Zusatzbestimmungen zu § 12 SpO/DHB).

5.2 Der Einsatz eines Spielers ohne Spielberechtigung wird mit Spielverlust und Geldstrafe sowie ggf. mit einer Sperre des betreffenden Spielers geahndet. Mängel im Spielausweis (zum Beispiel: vorhandene Unterschrift bei Abmeldung) können zur Verhängung einer Geldbuße führen. Mangelhafte Spielausweise sind umgehend durch Neuerstellung aufgrund von Änderungen des Spielausweises zu ersetzen.

Rainer Tschirne
Vizepräsident Spieltechnik

Petra Stock
Vizepräsidentin Jugend